

PREISE UND REGELUNGEN FÜR DIE NETZNUTZUNG

gültig ab dem 1. Januar 2016

1. Preise Netznutzung mit Leistungsmessung

Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Jahreshöchstleistung (höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Leistung) und der im Abrechnungsjahr bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird. Aus dem Quotienten aus der bezogenen Jahresenergiemenge und der Jahreshöchstleistung ergibt sich die Benutzungsdauer des Kunden. Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitsentgelt zusammen, das sich aus dem Produkt der Jahreshöchstleistung und dem Leistungspreis sowie der Jahresenergiemenge und dem Arbeitspreis ergibt.

1.1. Preisblatt Netznutzungsentgelt – Netzkunden mit ¼ h-Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer VBH < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer VBH => 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung (HS/MS)	3,12	3,55	90,94	0,04
Mittelspannung (MS)	4,84	4,47	104,38	0,48
Umspannung (MS/NS)	6,20	5,81	141,29	0,41
Niederspannung (NS)	7,51	5,90	96,80	2,32

Monatsleistungspreissystem für Entnahme aus:	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung (HS/MS)	15,16	0,04
Mittelspannung (MS)	17,40	0,48
Umspannung (MS/NS)	23,55	0,41
Niederspannung (NS)	16,13	2,32
Zusätzliches Entgelt für Blindarbeit (Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung -cos phi < 0,9 kapazitiv bzw. 0,9 induktiv)	1,00 Ct/kvarh	
Bei einer Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung werden die Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der Umspannverluste um 2% erhöht.		
Preise zzgl. Konzessionsabgabe, Umlagen gemäß KWKG-G, § 19 Abs. 2 Satz 6 Strom NEV, § 17f EnWG und § 18 Abs.1 AbLAV, Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung und Umsatzsteuer.		

1.2. Preise für die Netznutzung - Reservenetzkapazität für Netznutzer mit Eigenerzeugung

Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
Entnahme aus:	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)
Mittelspannung	36,69	44,03	51,37
Niederspannung	75,09	90,10	105,12
Bei Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe.			
Preise zzgl. Konzessionsabgabe, Umlagen gemäß KWKG, § 19 Abs. 2 Satz 6 Strom NEV, § 17f EnWG und § 18 Abs.1 AbLAV, Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung und Umsatzsteuer. Der Preis der Reservenetzkapazität beinhaltet auch die entsprechende Arbeit.			

2. Preise Netznutzung ohne Leistungsmessung

2.1. Netznutzung - Netzkunden ohne Leistungsmessung

Die Anwendungsgrenze für die synthetischen Lastprofile liegt bei einem Verbrauch von 100.000 kWh pro Jahr. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung mittels Lastprofilen zum Zwecke des Bezuges von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach der an der Anschlussstelle entnommenen elektrischen Arbeit in kWh, sowie nach dem zugeordneten Lastprofiltyp.

Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Kleinkunden - Arbeits- und Grundpreisregelung	50,00	4,83
Preise zzgl. Konzessionsabgabe, Umlagen gemäß KWKG, § 19 Abs. 2 Satz 6 Strom NEV, § 17f EnWG und § 18 Abs.1 AbLAV, Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung und Umsatzsteuer.		

2.2. Netznutzung - Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpen)

Für die Netznutzung von Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wie Nachtspeicherheizungen gilt für die dieser Verbrauchseinrichtung zuzurechnenden Arbeitsanteile ein ermäßigter Preis.

Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannung	25,00	2,42
Preise zzgl. Konzessionsabgabe, Umlagen gemäß KWKG, § 19 Abs. 2 Satz 6 Strom NEV, § 17f EnWG und § 18 Abs.1 AbLAV, Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung und Umsatzsteuer.		

2.3. Mehr- und Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Lieferant gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Netznutzer tatsächlich bezogenen Energie. Die Skalierung der Lastprofile wird von der ENRW anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag. Die Mehr- und Mindermengenpreise werden monatsweise ermittelt. Mit diesen Preisen ist lediglich die Bereitstellung der „mehr“ oder „minder“ gelieferten Energiemengen abgegolten, die Netznutzung entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie für diese Mengen werden separat für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

3. Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

mit Lastgangzählung	Messstellen- betrieb ¹⁾	Messung ²⁾	Abrechnung ³⁾
Messung / Ablesung / Datenbereitstellung	€/a	€/a	€/a
Umspannung Hochspannung/Mittelspannung	593,50	178,50	109,20
Mittelspannung	593,50	178,50	109,20
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	134,20	178,50	109,20
Niederspannung	134,20	178,50	109,20
Aufpreis Nutzung eines Funkmodem	240,00		0,00
Aufpreis Auslesung vor Ort (keine Fernauslesung möglich)	960,00		0,00

ohne Lastgangzählung	Messstellen- betrieb ¹⁾	Messung ²⁾	Abrechnung ³⁾
Messung / Ablesung / Datenbereitstellung	€/a	€/a	€/a
Niederspannung - Eintarifzählung	6,32	4,25	9,10
Niederspannung - Zweitarifzählung	21,50	4,25	9,10
Niederspannung - Eintarifzählung mit Wandler	78,60	4,25	9,10
Niederspannung - Zweitarifzählung mit Wandler	102,10	4,25	9,10
EDL21 - Eintarif (ohne Fernauslesung)	11,30	4,25	9,10
EDL21 - Zweitarif (ohne Fernauslesung)	34,50	4,25	9,10

Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

- ¹⁾ Dieser Preis beinhaltet die Kosten für den Einbau, den Betrieb und die Wartung des Zählers.
- ²⁾ Dieser Preis beinhaltet die Kosten der Ablesung des Zählers, die Plausibilisierung der Zählerdaten sowie die Dateneingabe in das EDV-System. Des Weiteren beinhaltet es alle Ablesungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden und wird zeitanteilig (p.a.) abgerechnet. Für zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Ablesungen, wird das Entgelt je Messung berechnet.
- ³⁾ Die Abrechnung setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Entgelt für die Abrechnung. Dieses Entgelt beinhaltet alle Abrechnungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden und wird zeitanteilig (p.a.) berechnet. Für zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Abrechnungen, wird das Entgelt je Abrechnung berechnet.

	Jahrespreis in € pro Messstelle und Jahr			
Standardlastprofilkunden	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Messung	4,25	8,50	17,00	51,00
Abrechnung	9,10	18,20	36,40	109,20

4. Konzessionsabgabe

Für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabepflichtig ist, erhöhen sich die Netznutzungsentgelte um die Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis im Kalenderjahr unter dem gemäß § 2 KAV jeweils gültigen Grenzpreis liegt. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber in diesem Fall durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen, dass sein Gesamtdurchschnittspreis der Stromlieferung, der sich aus dem Preis der Erzeugung und dem spezifischen Durchschnittspreis der Netznutzung zusammensetzt, unter diesem Grenzpreis liegt. Der Netzbetreiber behält sich vor, dem Netzkunden auch nachträglich die erhöhten Konzessionsabgabensätze für die Belieferung von Tarifkunden in Rechnung zu stellen, wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Verbrauchsstruktur des Kunden zu einer höheren Konzessionsabgabe führt.

Netzgebiet	Tarifkunden		Sonderkunden
	Schwachlast	Hochtarif	
Rottweil	0,61 Ct/kWh	1,59 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Deißlingen	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Dietingen	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Lackendorf	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Eschbronn-Locherhof	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Königsfeld-Weiler	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Niedereschach-Fischbach	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh
Zimmern	0,61 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,11 Ct/kWh

5. Mehrkosten gemäß KWKG

Zuschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG).

Entsprechend dem KWKG (Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung) der aktuellen Fassung werden verbrauchergruppenspezifische Aufschläge für letztverbrauchende Netznutzer mit dem Netznutzungsentgelt erhoben.

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Preis Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,445
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A) Letztverbrauch der über >1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,445 0,040
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A) Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmung des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,445 0,030

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer

Zur Letztverbrauchergruppe C gehören Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, die dem Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Beim anzusetzenden Umsatz handelt es sich um den Umsatz der jeweiligen juristischen Person. Bei Letztverbrauchern des schienengebundenen Verkehrs ist für die Zuordnung zum Übertragungsnetzbereich auf die Einspeisestelle in das Bahnstromnetz bzw. die Unterwerke abzustellen. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind Unternehmen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes, des Baugewerbes, der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- oder Wasserversorgungswirtschaft, die einem entsprechenden Wirtschaftszweig der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes zuzuordnen sind.

Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C muss der Letztverbraucher durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüferattest jährlich zum 31. März des Folgejahres nachweisen. Wenn dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des Folgejahres kein aktueller Nachweis der Zugehörigkeit zur Endkundenkategorie C vorliegt, zählt der Strombezug nach Überschreiten der 1.000.000 kWh - Schwelle zur Endverbrauchskategorie B. Eine Abnahmestelle für die Abgabe elektrischer Energie an Letztverbraucher umfasst die räumlich zusammenhängenden elektrischen Anlagen eines Letztverbrauchers an einem Standort, die über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Stromnetz verbunden sind. Jeder Entnahmepunkt wird eindeutig durch die Zählpunktbezeichnung bestimmt. Die Abgabe elektrischer Energie wird an jedem Entnahmepunkt gemessen.

6. Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG.

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Preis Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,378
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A) Letztverbrauch der über >1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,378 0,050
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A) Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmung des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,378 0,025

Mit Beschluss vom 12.04.2016 (Az. EnVR 25/13) hat der BGH die Regelung zum Umlageverfahren in § 19 Abs. 2 StromNEV für nichtig erklärt. Allerdings hat sich der BGH darauf gestützt, dass eine Ermächtigungsgrundlage fehlt. Es wird erwartet, dass der Gesetzgeber sehr zeitnah eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage schafft. Vor diesem Hintergrund wird die § 19 StromNEV-Umlage von uns vorläufig weiter erhoben.

7. Aufschläge aufgrund § 17f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG-Novelle) (Offshore-Haftungsumlage)

Gemäß dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften wird in § 17f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG weist darauf hin, dass resultierend aus der endgültigen Fassung des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (s.o.) sich noch Änderungen für die Offshore-Haftungsumlage ergeben können. Die Veröffentlichung erfolgt daher vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im o.g. Gesetz bei Verkündung.

Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWKG auf.

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Preis Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,040
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A) Letztverbrauch der über >1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,040 0,027
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A) Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmung des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,040 0,025

8. Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG.

Letztverbrauchergruppen	Preis Ct/kWh
Letztverbrauch je Abnahmestelle	0,000

9. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den sich nach den Ziffern 1 bis 8 insgesamt ergebenden Netto-Entgelten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt. Der Umsatzsteuersatz beträgt zur Zeit 19%.